

BUNDESGERICHTSHOF

2055 013

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 213/64

URTEIL

Verkündet am

29. September 1965

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Francisco M [REDACTED] - M [REDACTED], Rue J [REDACTED]
P [REDACTED] T [REDACTED] - P [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. März 1964 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Tatbestand:

Der Kläger hat bei dem Regierungspräsidenten in Köln auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit und an Freiheit angemeldet und vorgetragen: Er sei im Juni 1940 in Frankreich von den nationalsozialistischen deutschen Militärbehörden verhaftet worden, weil er politischer Flüchtling aus Spanien gewesen sei. Er sei zunächst in ein Kriegsgefangenenlager gekommen und im Dezember 1941 in ein Konzentrationslager verbracht

- 3 -

worden, wo er bis zur Befreiung am 5.5.1945 verblieben sei. Durch den Aufenthalt im Konzentrationslager habe er schwere Gesundheitsschäden erlitten.

Der Regierungspräsident hat den Entschädigungsantrag des Klägers durch Bescheid vom 23.8.1960 abgelehnt mit der Begründung, die Anmeldung sei erst am 1.4.1959, also nach Ablauf der in § 189 BEG auf den 1.4.1958 festgelegten Anmeldefrist, eingegangen; dem Kläger könne auch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist gewährt werden, da er nicht ohne Verschulden verhindert gewesen sei, die Frist einzuhalten.

Der Kläger hat seine Entschädigungsansprüche im Wege der Klage weiterverfolgt. Zu der Frage, warum er die Anmeldefrist nicht eingehalten habe, hat er vorgebracht, er lebe als spanischer Flüchtling in Paris, sei der französischen Sprache unkundig, habe keinen Kontakt mit anderen spanischen Flüchtlingen und habe daher erst 1959 von dem Bestehen einer Wiedergutmachungsgesetzgebung erfahren; außerdem habe er seit Anfang 1958 an geistigen Störungen gelitten, so daß er nicht in der Lage gewesen sei, seine Angelegenheiten ordnungsgemäß zu erledigen.

Auch bei den Entschädigungsgerichten hat der Kläger mit seinem Entschädigungsbegehren keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist nicht gewährt, weil der Antrag auf Gewährung der Wiedereinsetzung nicht rechtzeitig begründet worden sei.

Der Kläger habe, so führt das Berufungsgericht aus, am 27. März 1959 den Anmeldevordruck unterschrieben, und die Rechtsanwälte van Nes Z [REDACTED] und O [REDACTED] in K [REDACTED] hätten diesen Anmeldevordruck mit Schreiben vom 1. April 1959 bei dem Regierungspräsidenten in Köln eingereicht und zugleich beantragt, dem Kläger gegen die Versäumung der Anmeldefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Im März 1959 habe der Kläger von dem Bestehen einer deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erfahren und deshalb den Rechtsanwalt Za [REDACTED] aufgesucht, und dieser habe daraufhin die Einreichung der Anmeldung durch die Rechtsanwälte van Nes Z [REDACTED] und O [REDACTED] veranlaßt. Der Kläger sei also seit Beginn des Entschädigungsverfahrens durch Rechtsanwälte vertreten gewesen. Trotzdem sei der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers im Schreiben der Rechtsanwälte van Nes Z [REDACTED] und O [REDACTED] vom 1. April 1959 zunächst ohne jede Begründung geblieben. Die in diesem Schreiben angekündigten eidesstattlichen Versicherungen mit Angaben, die hätten erklären sollen, warum der Kläger die Anmeldefrist nicht eingehalten habe, hätten die Rechtsanwälte van Nes Z [REDACTED] und O [REDACTED] nie eingereicht. Aber

auch der jetzige Prozeßbevollmächtigte des Klägers, dem der Kläger am 1. August 1959 Vollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren erteilt habe, habe zunächst nichts darüber vorgetragen, warum der Kläger die Anmeldung nicht fristgemäß in der Zeit bis zum 1. April 1958 vorgenommen habe. Erst mit Schriftsatz vom 18. Januar 1960 habe er im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde eine eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 19. Dezember 1959 vorgelegt, in der der Kläger erkläre, daß er aus gesundheitlichen Gründen sehr zurückgezogen lebe und erst nach Ablauf der Anmeldefrist zufällig von der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erfahren habe, und erst mit Schriftsatz vom 27. Juli 1961 habe er im Verfahren vor dem Landgericht vorgetragen, der Kläger habe seit Anfang 1958 an geistigen Störungen gelitten, so daß er außerstande gewesen sei, seine Angelegenheiten ordnungsgemäß zu besorgen. Hiernach habe der Kläger erst nach Ablauf von erheblich mehr als 2 Jahren seit Eingang der Anmeldung den Umstand vorgebracht, auf dem es beruhen solle, daß er die Anmeldung nicht bis zum 1. April 1958 vorgenommen habe.

Aus dem Beschleunigungsgrundsatz (§§ 169, 179 BEG) sei aber herzuleiten, daß der Anmelder alsbald die Umstände angeben müsse, auf denen es beruhen solle, daß er die Anmeldefrist nicht eingehalten habe. Innerhalb seiner unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles als angemessen zu bezeichnenden Frist habe er ohne schuldhaftes Zögern die Gründe für die Versäumung der Anmeldefrist anzugeben. Nur auf Grund eines solchen begründeten Wiedereinsetzungsgesuches vermöge die Entschädigungsbehörde erst die Bearbeitung des Entschädigungsantrages und des Wiedereinsetzungsgesuches aufzunehmen. Der Kläger

hätte innerhalb etwa eines Monats seit Einreichung der Anmeldung und Stellung des Wiedereinsatzantrages die Umstände vorbringen können, die die Wiedereinsetzung rechtfertigen sollten. Er könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe wegen einer geistigen Erkrankung erst im Juli 1961 angeben können, daß die Versäumung der Anmeldefrist auf dieser Krankheit beruhe. Zunächst sei er ab März 1959, nachdem er von dem Bestehen einer deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung gehört habe, sofort tätig geworden und habe das Verfahren auch weiter betrieben. Ferner ergebe das Gutachten des Dr. Rogé in Paris, daß der Kläger 1958 nicht an einer geistigen Störung gelitten habe, die ihn gehindert hätte, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Der Kläger und seine Bevollmächtigten hätten also bereits 1959, nämlich alsbald, nachdem der Kläger vom Bestehen der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erfahren habe, die Gründe vortragen können und müssen, auf denen es beruht habe, daß der Kläger seine Entschädigungsansprüche nicht schon bis zum 1. April 1958 angemeldet habe. Da dies erst ab Januar 1960 geschehen sei, könne dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juli 1965 - IV ZR 197/64 - (zur Veröffentlichung bestimmt), auf dessen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ist ein Entschädigungsberechtigter, der sich auf den Ausnahmetatbestand des

§ 189 Abs. 3 BEG beruft, gehalten, in seinem Antrage die Gründe darzulegen, weshalb er ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG einzuhalten, und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung anzugeben. Ist er hierzu ohne sein Verschulden nicht in der Lage, so muß er, wenn das der Beibringung dieser Begründung entgegenstehende Hindernis behoben ist, alsbald die Begründung und Glaubhaftmachung seines Wiedereinsetzungsantrages nachbringen. Im vorliegenden Falle hatte der Kläger den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 1. April 1959 gestellt. Erst am 19. Januar 1960 (Bl. 13 EA) ging bei der Entschädigungsbehörde die hierfür notwendige Begründung und Glaubhaftmachung ein. Die dem Kläger zuzubilligende angemessene Frist zur Nachreichung der Begründung und Glaubhaftmachung war damit an und für sich überschritten und die Begründung und Glaubhaftmachung an sich verspätet.

Die Revision macht jedoch geltend, zu der damaligen Zeit seien die Entschädigungsbehörden überlastet gewesen und der Prozeßvertreter des Klägers habe gewußt, daß zunächst nur die vor dem 1. April 1958 gestellten Anträge von den Entschädigungsbehörden bearbeitet würden. Die Revision beruft sich damit auf die - dem Senat aus der erwähnten Sache IV ZR 197/64 bekannte - Praxis insbesondere der Kölner Entschädigungsbehörde, wonach eine zögernde Behandlung verspäteter Anträge vom beklagten Lande gern gesehen und jedenfalls nicht beanstandet wurde. Diese hinhaltende Praxis der Kölner Entschädigungsbehörde ergibt sich auch im vorliegenden Falle aus den im Tatbestand des Berufungsurteils in Bezug genommenen Entschädigungsakten. Die Entschädigungsbehörde hat das Fehlen einer gleichzeitigen Begründung des Wiederein-

setzungsantrages vom 1. April 1959 nicht gerügt, sondern in ihrem Schreiben vom 13. November 1959 an den Vertreter des Klägers (Bl. 12 EA) zum Nachbringen der Begründung eine Frist gesetzt. Wie der Senat in dem erwähnten Urteil vom 14. Juli 1965 - IV ZR 197/64 - ausgeführt hat, kann diese ständige Verwaltungspraxis der Kölner Entschädigungsbehörde nicht als bedeutungslos abgetan werden, vielmehr verlangt das dem Grundgesetz innewohnende Rechtsstaatsprinzip einen gewissen Vertrauensschutz des einzelnen, wenn er Anlaß hat, auf eine bestimmte Handhabung der Gesetze durch die Behörden zu vertrauen. Der Kläger konnte also davon ausgehen, daß die Haltung des Landes zu § 189 Abs. 3 BEG in dem Schreiben vom 13. November 1959 der Rechtslage entsprach. Die am 19. Januar 1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Begründung des Wiedereinsatzantrages des Klägers vom 1. April 1959 ist daher unter den vorliegenden besonderen Umständen noch als rechtzeitig anzusehen.

III.

Aus diesen Gründen ist, um dem Berufungsgericht insbesondere Gelegenheit zu geben, nunmehr dazu Stellung zu nehmen, ob die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG durch den Kläger im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG vom Kläger verschuldet worden ist, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen